

BENUTZUNGSORDNUNG
für den Wertstoffhof der Gemeinde Hofbieber
- mit Anlage I -

§ 1 Beschreibung

Der Wertstoffhof in Hofbieber ist eine öffentliche Einrichtung der Gemeinde Hofbieber im Sinne des § 19 HGO, auf Grundlage der Verbandssatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung zwischen dem Landkreis Fulda und der Gemeinde Hofbieber. Betreiber der Anlage ist die Gemeinde Hofbieber.

§ 2 Geltungsbereich

Diese Benutzungsordnung gilt für alle Benutzer, Besucher, Anlieferer und gewerbliche Abholer des Wertstoffhofes.

§ 3 Benutzung

- (1) Mit der Einfahrt in das Betriebsgelände mit Ihrer Zu-/Abfahrtsstraße, wird diese Benutzungsordnung anerkannt. Die Benutzungsordnung sowie die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung hängen im Betriebsgebäude/Schaukasten aus.
- (2) Zur Benutzung des Wertstoffhofes sind Bürger der Gemeinde Hofbieber oder anderer Kommunen des Landkreises Fulda zur Anlieferung von Wertstoffen aus privaten Haushalten berechtigt, die nach Grundlage der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung, an die Müllabfuhr angeschlossen sind und entsprechende Abfallgebühren entrichten.
- (3) Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe dürfen den Wertstoffhof nur nach Maßgabe der Anlage I benutzen.
- (4) Das Betreten und Verlassen des Wertstoffhofes ist nur über den Eingangsbereich mit Eingangstor, während der Öffnungszeiten nach Anlage I gestattet. Benutzer, Besucher und Anlieferer haben sich unverzüglich beim Betriebspersonal anzumelden.
- (5) Gewerbliche Abholer, die mit der Abfuhr der Container beauftragt sind, können auch außerhalb der Öffnungszeiten das Betriebsgelände betreten und ihren Auftrag ausführen, soweit dies mit der Kommune abgesprochen ist.
- (6) Unbefugten ist das Betreten des Wertstoffhofes untersagt. Das Gelände ist durch unbefugtes Betreten und Befahren durch eine Zaunanlage gesichert.

§ 4 Anlieferung und Eingangskontrolle

- (1) Auf dem Wertstoffhof werden die nach Anlage I bezeichneten Wertstoffe und Abfälle, vorsortiert und getrennt voneinander entgegengenommen.
- (2) Über die Annahme der Wertstoffe und Abfälle entscheidet das Wertstoffhofpersonal bei der Eingangskontrolle. Hier werden die Anlieferungen durch Inaugenscheinnahme überprüft, nicht zugelassene Stoffe und Mehrmengen zurückgewiesen und die zu entrichtende Gebühr ermittelt. Das Wertstoffhofpersonal weist die entsprechende/n Abladestelle/n zu.
- (3) Werden die Wertstoffe oder Abfälle vermischt angeliefert, ist das Wertstoffhofpersonal berechtigt und verpflichtet diese Anlieferung zurückzuweisen oder vom Anlieferer die Sortierung der Wertstoffe und Abfälle zu verlangen.

§ 5 Verkehrsregelung

- (1) Das Betreten und Befahren des Wertstoffhofgeländes ist nur den unter den Geltungsbereich dieser Benutzungsordnung fallenden Personen und dem Wertstoffhofpersonal gestattet. Sie haben sich so zu verhalten, dass der Betriebsablauf nicht gestört und andere Personen nicht geschädigt oder gefährdet werden.
- (2) Die Anlage darf nur auf den gekennzeichneten Wegen und nur zu den bekanntgegebenen Öffnungszeiten (Anlage I) betreten bzw. befahren werden. Fahrzeuge haben Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.
- (3) Nicht zum Befahren des Geländes geeignete Fahrzeuge können zurückgewiesen werden. Fährt sich ein Fahrzeug fest oder kann wegen eines Defekts ohne fremde Hilfe nicht weiterfahren, kann das Betriebspersonal auf Aufforderung des Betroffenen Hilfe leisten, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Für hieraus resultierende Schäden haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Wertstoffhofpersonals.
- (4) Der Aufenthalt auf dem Gelände ist nur solange gestattet, wie dies zur Anlieferung oder Abfuhr von Abfällen und Wertstoffen bzw. zur Erledigung des genehmigten Zweckes bzw. der zu erledigenden Arbeiten erforderlich ist.

§ 6 Abladen der Abfälle

- (1) Das Abladen der Abfälle obliegt dem Benutzer. Das Wertstoffhofpersonal ist nicht zur Mithilfe verpflichtet. Unterstützt das Wertstoffhofpersonal den Anlieferer beim Entladen, haftet die Gemeinde unter Ausnahme von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, nicht für Schäden, die durch das Wertstoffhofpersonal verursacht wurden.
- (2) Die Abfälle dürfen nur nach Weisung des Wertstoffhofpersonals an den zugewiesenen Stellen abgeladen werden.
- (3) Das Abladen der Abfälle hat unter Beachtung der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften zu erfolgen.

§ 7 Weisungs- und Überwachungsbefugnis des Wertstoffhofpersonals

- (1) Das Wertstoffhofpersonal übt das Hausrecht aus. Seinen Anweisungen ist unbedingt Folge zu leisten. Widersetzt sich jemand diesen Anweisungen, ist das Wertstoffhofpersonal befugt ein Betretungsverbot nach § 11 dieser Benutzungsordnung, auszusprechen.
- (2) Das Wertstoffhofpersonal überwacht die Wertstoff-, Abfall- und sonstigen Behälter auf dem Wertstoffhof. Das Wertstoffhofpersonal gibt rechtzeitig Meldung an das Abfuhrunternehmen/an den zuständigen Mitarbeiter der Gemeinde/des Bauhofs, sobald die Behälter/Container voll sind, um eine Leerung bis zur nächsten Öffnung des Wertstoffhofes zu gewährleisten.

§ 8 Sicherheitsmaßnahmen

Den Sicherheitsanweisungen des Wertstoffhofpersonals ist unverzüglich Folge zu leisten.
Nachfolgende Sicherheitsmaßnahmen sind besonders zu beachten:

1. Es ist verboten, angelieferte Abfälle zu durchsuchen und Abfälle bzw. Gegenstände vom Betriebsgelände zu entfernen. Fundsachen sind beim Wertstoffhofpersonal abzugeben.
2. Das Klettern auf oder in Container ist strengstens untersagt.
3. Das Abladen von Abfällen außerhalb der dafür vorgesehen Behältnisse ist untersagt.
4. Kinder und mitgebrachte Haustiere dürfen das Fahrzeug nicht verlassen.

5. Es ist verboten zu rauchen, Feuer zu machen, Gegenstände zu verbrennen bzw. mit offenem Feuer umzugehen. Anzeichen für Feuer sind dem Wertstoffhofpersonal umgehend zu melden.
6. Das Abladen hat mit ausreichendem Sicherheitsabstand der Fahrzeuge untereinander (mind. 1,50 m) zu erfolgen.
7. Beim Rückwärtsfahren der Anlieferfahrzeuge hat sich der Fahrer zu überzeugen, dass dies gefahrlos geschehen kann und keine Personen gefährdet werden. Er hat sich dabei eines Einweisers zu bedienen.
8. Fahrzeuge für austauschbare Kipp- und Absetzbehälter dürfen nur mit angehobenem Heckteil bzw. Behälter fahren, soweit dies für das Entladen der Fahrzeuge erforderlich ist.
9. Bei Unfällen ist das Wertstoffhofpersonal unverzüglich zu verständigen.

§ 9 Gebührenpflicht

- (1) Für die Inanspruchnahme der Wertstoffhöfe werden grundsätzlich Gebühren erhoben. Die Gebühren richten sich nach Maßgabe der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda und werden in der Anlage I aufgeführt. Die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung sowie die Anlage I hängen öffentlich am Wertstoffhof aus.
- (2) In der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung und Anlage I nicht aufgeführte, zugelassene Abfälle und Wertstoffe sind entsprechend gebührenfrei.
- (3) Zahlungspflichtig ist grundsätzlich der Anlieferer. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeinde als Betreiber im Einzelfall.
- (4) Das Entgelt ist sofort fällig.

§ 10 Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten sind in der Anlage I bekanntgegeben.
- (2) Die Gemeinde kann ausnahmsweise andere Öffnungszeiten festlegen.
- (3) Die Öffnungszeiten werden durch ein wetterfestes Hinweisschild an der Einfahrt des Wertstoffhofes bekannt gegeben.

§ 11 Haftung

- (1) Für alle Schäden, die durch Nichtbeachten der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung in der jeweils gültigen Fassung und dieser Benutzungsordnung mit Anlage I in der jeweils gültigen Fassung, bei der Anlieferung oder Abfuhr von Abfällen entstehen, haftet der jeweilige Anlieferer/Abholer und ggfls. derjenige, in dessen Auftrag die Anlieferung/Abholung erfolgt, uneingeschränkt als Gesamtschuldner.
- (2) Die Gemeinde übernimmt keine Haftung für Schäden an Personen oder an Sachen, die bei Aufenthalt (Betreten oder Befahren) auf dem Wertstoffhof entstehen, soweit der Schaden nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich durch das Wertstoffhofpersonal verursacht wurde.
- (3) Bei Einschränkung oder Unterbrechung der Entsorgungsmöglichkeiten infolge von Störungen im Betrieb, wegen betriebsbedingter Arbeiten, gesetzlicher Feiertage oder sonstiger Umstände, die die Gemeinde nicht beeinflussen kann, besteht kein Anspruch auf Entsorgung oder Schadenersatz durch den Benutzer.
- (4) Die Gemeinde haftet nicht für Schäden unbefugter Benutzer und für möglichen Missbrauch der Abfälle nach der Anlieferung.

§ 12 Betretungsverbot

- (1) Verstöße gegen die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung oder diese Benutzungsordnung können mit einem Betretungsverbot belegt werden.
- (2) Das Betretungsverbot wird durch die Gemeinde, vertreten durch das Wertstoffhofpersonal, ausgesprochen.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Verstöße gegen die Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung und die entsprechenden Bestimmungen dieser Benutzungsordnung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 21 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung.
- (2) Die Ahndung der Ordnungswidrigkeiten sowie die Höhe des Bußgeldes richten sich nach § 21 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 02. Januar 2019 in Kraft.

Hofbieber, 02. Januar 2019

Der Gemeindevorstand
Bürgermeister

**ANLAGE I zur
Benutzungsordnung für den Wertstoffhof der Gemeinde Hofbieber**

I. Regelmäßige Öffnungszeiten des Wertstoffhofs

April bis Oktober

mittwochs 16.00 – 18.00 Uhr
samstags 10.00 – 13.00 Uhr

November bis März

mittwochs 15.00 – 17.00 Uhr
samstags 10.00 – 12.00 Uhr

Ausnahmsweise Änderungen der Öffnungszeiten werden im Mitteilungsblatt der Gemeinde veröffentlicht.

II. Zugelassene Wertstoffe und Abfälle aus privaten Haushalten

Auf dem Wertstoffhof werden ausschließlich nachfolgende vorsortierte Wertstoffe und Abfälle, getrennt voneinander in Kleinmengen (max. 1 m³) aus **privaten Haushalten** angenommen.

Unentgeltliche Annahme von:

- Papier, Pappe und Kartonagen
- Altmetalle
- Pflanzliche Abfälle aus Gärten und öffentlichen Grünanlagen
- Elektrische und elektronische Kleingeräte (Kantenlänge kleiner als 30 cm)
- Altbatterien (Trockenbatterien)
- Leuchtstoffröhren
- Altglas (Entsorgung über Container vor dem Wertstoffhof)

Gebührenpflichtige Annahme von:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 6 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda vom 15.12.16.

- Mineralischer Bauschutt
 - bis 50 Liter 3,00 EUR
 - zwischen 50 – 250 Liter 6,00 EUR
 - ab 250 Liter bis 0,5 m³ 9,00 EUR
- Baustellenrestabfälle
 - bis 50 Liter 6,00 EUR
 - zwischen 50 – 250 Liter 12,00 EUR
 - ab 250 Liter bis 0,5 m³ 18,00 EUR
- Althölzer
 - bis 50 Liter 4,00 EUR
 - zwischen 50 – 250 Liter 8,00 EUR
 - ab 250 Liter bis 0,5 m³ 12,00 EUR

III. Zugelassene Wertstoffe und Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben

Auf dem Wertstoffhof werden folgende Wertstoffe und Abfälle aus **Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben** in Kleinmengen (max. 1 m³) gebührenpflichtig angenommen:

Die Höhe der Gebühren richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 6 der Abfallsatzung des Zweckverbandes Abfallsammlung für den Landkreis Fulda vom 15.12.16.

Papier, Pappe und Kartonagen pro 0,5 m³ pauschal 5,00 EUR

IV. Unzulässige Wertstoffe und Abfälle

Weitere Wertstoffe und Abfälle die den vorgenannten Kategorien nicht zuzuordnen sind, werden am Wertstoffhof nicht entgegengenommen. Diese sind insbesondere:

- Gewerbliche Abfälle
- Verpackungsmaterial und Styropor aus Gewerbebetrieben
- Mineralwolle
- Asbesthaltige Abfälle (bspw. Eternitplatten)
- Sonderabfälle / schadstoffhaltige Abfälle (bspw. Öle, Fette, Benzin, Säuren, Laugen, Teerreste, lösemittelhaltige Lacke und Farben usw.)
- Altreifen
- Autoersatzteile & Autobatterien
- Silage- und Strechfolien
- Elektrogroßgeräte (Kantenlänge größer 30 cm)
- Öltanks
- Gasdruckflaschen oder Feuerlöscher (kann nur angenommen werden, wenn ausnahmslos nachweisbar ist, dass kein Druck und Inhalt mehr in den Flaschen ist – entfernter Druckkopf)